

Synopse

Revision Jagdverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 311.010 | **922.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	I.
	Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:
<p>Art. 1 Standeskommission</p> <p>¹ Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission, des Jagdverwalters[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.], des Wildhüters und der Jagdaufseher sowie die Bestimmung der Jagdverwaltung;</p> <p>b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Treffsicherheitsnachweis, Wildschaden, Hege etc.);</p> <p>c) das Aussetzen jagdbarer Tiere (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG);</p> <p>d) die Festlegung der Gebühren für Irrtumsabschüsse, Gästebewilligungen und der Abschussprämien für schadenstiftende Wild- und Vogelarten;</p> <p>e) die Bestimmung der Jagdzeiten, zusätzlicher Schontage, der Abschusszahlen, der markier- und vorweisungspflichtigen Tiere sowie des Hegeabschusses geschützter Tierarten (Art. 3 Abs. 1 JSG; Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV);</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>f) den Erlass von Schutzbestimmungen für gefährdete einheimische Tierarten (Art. 5 Abs. 4 JSG);</p> <p>g) den Erlass von Schutzbestimmungen für Mutter- und Jungtiere (Art. 7 Abs. 5 JSG);</p> <p>h) die Einschränkung der Jagdgebiete für bestimmte Wildarten (Art. 3 Abs. 2 JSG), der Gästebewilligungen sowie der Zulassung von Jägern mit ausserkantonaler Jagdprüfung;</p> <p>i) die Ausscheidung von Jagdbann- und Schongebieten (Art. 11 Abs. 4 JSG);</p> <p>k) den Erlass von Befahrungsverboten für die Jäger während der Jagdzeit;</p> <p>l) den Erlass von Kontrollvorschriften;</p> <p>m) tierseuchenpolizeiliche Massnahmen;</p> <p>n) den Erlass aller weiteren Vorkehren und Massnahmen, die angetan sind, einen weidmännischen Jagdbetrieb unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 JSG).</p> <p>² Die unter den Buchstaben d–n aufgeführten Obliegenheiten ordnet die Ständekommission in den jährlichen Jagdvorschriften, soweit nicht besondere Umstände eine sofortige Regelung erfordern.</p>	
<p>Art. 2 Bau- und Umweltdepartement</p> <p>¹ Das Bau- und Umweltdepartement übt die Aufsicht über die Jagd und die Tätigkeit der damit beauftragten Kommissionen und Stellen aus.</p> <p>² Es ist zuständig für:</p> <p>a) die Aufsicht über den Nachweis der Treffsicherheit;</p> <p>b) den Einzug von verbotenen Geräten, Waffen und gefrevelten Tieren; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde;</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>c) die Bewilligung von Gesuchen für Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur gemäss Art. 37 Abs. 2 dieser Verordnung;</p> <p>d) die Instruktion und die Beaufsichtigung des Wildhüters (Art. 14 Abs. 2 JSG);</p> <p>e) die Vernehmlassungen zu Bewilligungsgesuchen für Bauten und Anlagen (Art. 7 Abs. 6 JSG);</p> <p>f) die Anordnung von Hege- und Sonderjagden.</p>	<p>d) die Instruktion und die Beaufsichtigung des Jagdverwalters (Art. 14 Abs. 2 JSG);</p>
<p>Art. 6 Jagdverwaltung</p> <p>¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Sie untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes.</p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug der Jagdvorschriften sowie der Beschlüsse und Verfügungen der ihr übergeordneten Organe;</p> <p>b) die Überprüfung der Jagdberechtigung der Patentbewerber und die Ausgabe der Jagdpatente sowie der Gästebewilligungen;</p> <p>c) die Erstellung der Statistiken und der Jahresberichte;</p> <p>d) die Erteilung der Bewilligung an Jagdpolizeiorgane und Jäger, welche verbotene Hilfsmittel einsetzen dürfen, sowie die Führung der Liste dieser Berechtigten (Art. 3 Abs. 2 JSV);</p> <p>e) die Führung des Registers der im Kanton wohnhaften Personen, die geschützte Tiere präparieren (Art. 5 Abs. 2 JSV);</p> <p>f) die Anordnung von Massnahmen gegen Tiere gemäss Art. 8 Abs. 1 JSV, die in Freiheit gelangt sind (Art. 8 Abs. 2 JSV);</p>	<p>¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>g) die Erteilung der Bewilligung zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel (Art. 13 JSV);</p> <p>h) die vorübergehende und dauernde Einstellung der offenen, lauten Niederwildjagd bei frühzeitigem Schneefall und ergänzende Bestimmungen zur Passjagd;</p> <p>i) die Anordnung des Abschusses von schadenstiftenden Tieren ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit (Art. 12 Abs. 2 JSJG);</p> <p>j) die Erteilung von Bewilligungen für das Halten geschützter Tiere (Art. 10 Abs. 1 JSJG).</p>	<p>³ Der Jagdverwaltung ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>
<p>Art. 7 Wildhüter</p> <p>¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Er untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes.</p> <p>² Der Wildhüter wird auf Kosten des Kantons ausgerüstet, bewaffnet und besoldet.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus.</p> <p>⁴ Der Wildhut ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>
<p>Art. 9 Jagdpatent</p> <p>¹ Jagdpatente werden nur an Personen abgegeben, die im Kanton Appenzell I.Rh. jagdberechtigt sind.</p> <p>² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. September.</p>	<p>² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. August.</p>
<p>Art. 10 Patentverweigerungsgründe</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>¹ Kein Patent erhalten Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none">a) denen die Jagdberechtigung entzogen ist;b) die fruchtlos gepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen;c) die ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllen;d) die fällige Steuern oder Bussen trotz Zahlungsaufforderung bis zum Erwerb des Jagdpatentes nicht beglichen haben;e) die zu einer unbedingte vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis vier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs;f) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;g) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;h) die keinen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis haben;i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Wildhüters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;j) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren: die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind. <p>² Keine Gästebewilligung erhalten Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none">a) denen die Jagdberechtigung entzogen worden ist;b) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;c) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;d) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren: die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.	<ul style="list-style-type: none">i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Jagdverwalters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 11 Patentarten</p> <p>¹ Es werden folgende Patente ausgestellt:</p> <p>a) Hochwildjagd auf jagdbares Schalenwild, Murmeltiere, Füchse und Dachse; b) Niederwildjagd auf alles jagdbare Niederwild.</p> <p>² Die Ausübung der Passjagd bedarf einer Bewilligung. Sie wird nur Inhabern des Hoch- oder Niederwildjagdpatentes erteilt.</p> <p>³ Im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Belastbarkeit des Lebensraumes, zur Begrenzung der Wildschäden und aus seuchenpolizeilichen Gründen kann die Standeskommission weitere Jagdarten bewilligen.</p>	<p>^{2a} An Sonderjagden auf Rotwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist. Für die Teilnahme an einer Sonderjagd auf Steinwild ist eine Jagdberechtigung, nicht aber ein Hochwildjagdpatent erforderlich.</p>
<p>Art. 12 Patenterwerb a. Anmeldung</p> <p>¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben. Es ist eine Einschreibgebühr zu entrichten.</p> <p>² Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</p> <p>³ Das Verzeichnis der patentierten Jäger wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.</p>
<p>Art. 14 Rückerstattung von Taxen und Gebühren</p> <p>¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Vorstehers des Bau- und Umweltsdepartementes.</p>	<p>¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Jagdverwalters.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>² Gebühren für Gästebewilligungen werden nicht zurückerstattet.</p>	
<p>Art. 15 Verpflichtungen des Jagdpatentinhabers</p> <p>¹ Der Jagdpatent- und Gästebewilligungsinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben und das Wild zu hegen.</p> <p>² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Wildhüter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboten wird, Hegestunden zu leisten.</p> <p>³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild auf Ersuchen der Jagdverwaltung innert der von dieser festgesetzten Frist die Abschussliste einzureichen.</p> <p>⁴ Nicht rechtzeitig eingereichte Abschusslisten werden unter Kostenfolge eingezogen.</p>	<p>² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Jagdverwalter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboten wird, Hegestunden zu leisten.</p> <p>³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild die Abschussliste einzureichen.</p>
<p>Art. 18 Jagdzeiten</p> <p>¹ Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:</p> <p>a) Hochwildjagd: 1. September – 31. Dezember;</p> <p>b) Niederwildjagd</p> <p>1. laute Niederwildjagd: 23. September – 31. Dezember</p> <p>2. übrige Niederwildjagd: 1. Oktober – 31. Januar;</p> <p>c) Passjagd: 15. November – Ende Februar.</p> <p>² Die Ständekommission legt die Jagdzeiten alljährlich fest und bestimmt die jagdbaren Tiere. Vorbehalten bleiben die Jagdzeiten für Hege- und Sonderjagden.</p>	<p>a) Hochwildjagd: 16. August – 31. Dezember;</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 19 Schontage, Schonzeiten</p> <p>¹ Das Jagen ist an Sonn- und Feiertagen verboten.</p> <p>² Das Jagen ist mit Ausnahme der Passjagd zur Nachtzeit untersagt.</p> <p>³ Während der offenen, lauten Niederwildjagd sind auch der Mittwoch und der Freitag Schontage.</p> <p>⁴ Für die Fallenjagd gelten die Schontage nicht. Die Fallen sind namentlich zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 24 Jagdhunde a. Schweisshunde</p> <p>¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden. Der Wildhüter oder die Jagdaufseher können einzelfallweise den Einsatz von nicht geprüften Hunden bewilligen.</p> <p>² Geprüfte Schweisshunde dürfen von deren Führer auf der Jagd mit jährlicher Bewilligung des Jagdverwalters an der Leine mitgeführt werden.</p>	<p>¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 25 b. Jagdgebrauchshunde</p> <p>¹ Auf der Hochwildjagd dürfen vorbehältlich Art. 24 dieser Verordnung keine Hunde mitgeführt werden.</p> <p>² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig. Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.</p> <p>³ Das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte ist mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.</p>	<p>² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.</p> <p>³ Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 27 Einschränkung der Jagdausübung</p> <p>¹ Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:</p> <p>a) Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild;</p> <p>b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren;</p> <p>c) Ausübung der Jagd auf Skis mit Ausnahme des Hin- und Rückweges auf den Ansitz während der Hege- und Sonderjagd;</p> <p>d) Treibschüsse, Knallkörper, absichtliches Anrollen von Steinen, Holz usw. zum Aufjagen des Wildes;</p> <p>e) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang;</p> <p>f) Schussabgabe aus fahrenden und stehenden Transportmitteln.</p> <p>² Drückjagden auf Rotwild sind erst nach der ordentlichen Rotwildjagd zulässig. Sie werden von der Jagdverwaltung angeordnet und organisiert.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 28 Weidgerechte Jagdausübung</p> <p>¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.</p> <p>² Die zulässige Schussdistanz beträgt für Kugelschüsse maximal 200 Meter und für Schrotschüsse maximal 35 Meter.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist für die Nachsuche persönlich verantwortlich.</p>	<p>³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass eine Nachsuche durchgeführt wird.</p>
<p>Art. 29 Unweidmännische Jagdausübung</p> <p>¹ Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:</p> <p>a) Schüsse aus spitzem Winkel von hinten;</p> <p>b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich;</p> <p>c) Schüsse bei ungenügendem Büchsenlicht;</p> <p>d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss;</p> <p>e) Verfolgen von Wild mit Motorfahrzeugen.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handle sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich, oder die Schussabgabe wird im Rahmen einer Treib- oder Drückjagd vorgenommen;</p> <p>c) Schüsse ausserhalb der festgelegten Schusszeiten;</p>
<p>Art. 31 Eigentum am erlegten Wild</p> <p>¹ Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton.</p> <p>² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Vorsteher des Bau- und Umweltschutzdepartementes endgültig.</p>	<p>¹ Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton. Das Wildbret von nicht rechtmässig erlegtem Wild ist durch den Erleger käuflich zu erwerben.</p> <p>² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Jagdverwalter endgültig.</p>
<p>Art. 35 Geschützte Tiere und gefährdete Tiere</p> <p>¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.</p>	<p>¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Schneehase und Schneehuhn.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>² Die Ständekommission kann gefährdete Wild- und Vogelarten auch durch gebietsmässiges Jagdverbot oder durch Beschränkung der Abschusszahlen schützen.</p>	
<p>Art. 36 Bestandesregulierung</p> <p>¹ Der Wildbestand ist mittels Abschusszahlen so zu regulieren, dass er für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.</p> <p>² Die Abschusspläne sind insbesondere aufgrund der Wildzählungen, Jagdstrecken, Fallwildzahlen, nachgewiesenen Wildschäden sowie des Gesundheitszustandes des Wildes zu erstellen.</p> <p>³ Bei der Abschussplanung ist auch auf die Erhaltung eines natürlichen Alters- und Geschlechtsaufbaus zu achten.</p>	<p>¹ Der Wildbestand ist mittels Abschussplänen zu regulieren. Die Abschusspläne enthalten Abschusszahlen, welche so zu wählen sind, dass sie für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar sind.</p> <p>⁴ Der Wildhüter sowie weitere, von der Jagdverwaltung bestimmte Jäger, können Abschüsse tätigen, welche der Erfüllung des Abschussplans dienen.</p>
<p>Art. 37 Schutz des Lebensraumes</p> <p>¹ Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>² Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können, sind bewilligungspflichtig. Das Befahren von Wald und Weide mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>^{2a} Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen. [Revision vom 19. November 2020 vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 2021]</p> <p>³ Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.</p> <p>⁴ Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezeiten erlassen.</p> <p>⁵ Die systematische Suche nach Abwurfstangen ist verboten.[Revision vom 19. November 2020 vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 2021]</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 40 Errichten von Wildfütterungsstellen</p> <p>¹ Für die Errichtung von Wildfütterungsstellen sowie von Salzstellen ist das Einverständnis des Grundeigentümers, des Oberforstamtes und der Jagdverwaltung erforderlich.</p>	<p>¹ Für die Errichtung von Salzstellen ist das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich.</p> <p>² Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und das Füttern von wildlebenden Säugetieren ist verboten; der Jagdverwalter kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ In Jungwaldflächen und in deren unmittelbaren Nähe sind die Wildfütterung und das Anbringen von Salzleckeinrichtungen untersagt.</p>
<p>Art. 45 Jagdpolizei</p> <p>¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, die Polizeiorgane, das kantonale Forstpersonal und die freiwilligen Jagdaufseher ausgeübt.</p>	<p>¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, den Jagdverwalter und die Kantonspolizei ausgeübt.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 48 Irrtumsabschuss</p> <p>¹ Wer innerhalb der festgelegten Abschusszahlen Wild irrtümlich erlegt, hat das Tier unverzüglich dem Wildhüter oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter vorzuweisen und den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern.</p> <p>² Die Jagdverwaltung bezeichnet die Fälle, in denen das Wild dem Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent verbleibt. Im übrigen gilt Art. 31 Abs. 1 dieser Verordnung.</p>	<p>¹ Der Jäger muss dafür sorgen, dass er das Wildtier richtig anspricht. Es dürfen nur Tiere erlegt werden, welche nicht kantonally geschützt sind und innerhalb der festgelegten Abschusszahlen liegen.</p> <p>^{1a} Fälschlicherweise erlegte Tiere sind unverzüglich der Wildhut vorzuweisen.</p> <p>² Die Jagdverwaltung bezeichnet die Fälle, in denen das fälschlicherweise erlegte Wildtier dem Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent verbleiben kann. Im Übrigen gilt Art. 31 Abs. 1 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 49 Säugende Tiere</p> <p>¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist eine Gesäugehälfte wissenschaftlich begutachten zu lassen.</p> <p>² Bestätigt der Befund den Milchgehalt, trägt der Erleger die Kosten der Begutachtung, andernfalls werden sie zulasten des Jagdregals vom Kanton übernommen.</p>	<p>¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist das Gesäuge durch die Jagdverwaltung wissenschaftlich begutachten zu lassen.</p>
<p>Art. 50 Fallwild</p> <p>¹ Tot aufgefundene Wildtiere und geschützte Vögel gemäss der Bundesgesetzgebung sowie Fallwild und Trophäen geschützter Tiere verfallen dem Kanton. Der Fund ist dem Wildhüter oder der Kantonspolizei zu melden.</p> <p>² Trophäen ungeschützter Tiere und Abwurfstangen gehören dem Finder, sofern sie dem Wildhüter gemeldet werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 51 Übertretungen</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>¹ Wer vorsätzlich Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis Fr. 2000.-- bestraft.</p> <p>⁴ Wer einen Irrtumsabschuss gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Verordnung in leichter Fahrlässigkeit begeht, ist nicht strafbar.</p>	<p>⁴ Wird ein Tier im Sinne von Art. 48 Abs. 1 falsch angesprochen, so wird der Täter mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.</p>
<p>Art. 58 Ausserkantonale Patentbewerber</p> <p>¹ Ausserkantonale Jagdberechtigte des Jahres 1988 bleiben jagdberechtigt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 8 dieser Verordnung erfüllen und keine Verweigerungsgründe gemäss Art. 10 dieser Verordnung vorliegen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 15. Juni 2009:</p>
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Ordnungsbussen</p>	<p>1 Ordnungsbussen (<i>geändert</i>)</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.</p>